Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

nach Art. 53 SE-VO, § 121 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 des Aktiengesetzes ("AktG")

zur ordentlichen Hauptversammlung der SCHNIGGE Capital Markets SE

am 14. September 2023

1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung von Aktionären (§ 50 Abs. 2 SEAG)

Aktionäre, deren Anteile am Grundkapital der Gesellschaft zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals, das entspricht zurzeit 285.648 Stückaktien, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG verlangen, dass zusätzliche Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. § 50 Abs. 2 SEAG entspricht inhaltlich § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 14. August 2023, 24:00 Uhr (MESZ) unter folgender Adresse zugehen:

Verwaltungsrat der SCHNIGGE Capital Markets SE Beim Strohhause 27 D-20097 Hamburg

Ergänzungsverlangen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, werden unverzüglich nach ihrem Zugang im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter

https://www.schnigge.de/de/investor-relations/hauptversammlung/

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Jeder Aktionär hat das Recht, zu Punkten der Tagesordnung in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen des Verwaltungsrats zu stellen bzw. eigene Wahlvorschläge zur Wahl des Verwaltungsrats oder des Abschlussprüfers zu machen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder

sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Vor der Hauptversammlung angekündigte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden - dem Nachweis der Aktionärseigenschaft vorausgesetzt - unverzüglich im Internet unter

https://www.schnigge.de/de/investor-relations/hauptversammlung/

veröffentlicht, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des **30. August 2023, 24:00 Uhr (MESZ)** der Gesellschaft an die folgende Adresse übersandt wurden:

SCHNIGGE Capital Markets SE c/o GFEI Aktiengesellschaft Ostergrube 11 30559 Hannover Fax: +49 (0)511 – 47402319

E-Mail: hv@gfei.de

Wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Die Veröffentlichung umfasst neben dem Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag auch den Namen und die Begründung des Aktionärs sowie eine etwaige Stellungnahme der Verwaltung.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen gemäß Art. 53 SE-VO, § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- soweit sich der Verwaltungsrat durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde;
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde;
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält;
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist;
- 5) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der

Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat;

- 6) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird; oder
- 7) wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Ein Wahlvorschlag braucht gemäß Art. 53 SE-VO, § 127 Satz 3 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei Prüfungsgesellschaften nicht die Firma und den Sitz enthält (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Die Begründung eines Gegenantrags oder Wahlvorschlags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Verwaltungsrat die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

3. Auskunftsrecht der Aktionäre (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunftserteilung erfolgt durch den Verwaltungsrat in der Hauptversammlung nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft. Dabei entscheidet der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

Der Verwaltungsrat kann auf die Beantwortung von Fragen verzichten,

1) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht:
- 3) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- 4) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- 5) soweit sich der Verwaltungsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde:
- 6) soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
- 7) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Der Versammlungsleiter ist in der Hauptversammlung zu verschiedenen Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen befugt, u.a. auch zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts. Der Versammlungsleiter kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Hamburg, im August 2023

SCHNIGGE Capital Markets SE Der Verwaltungsrat